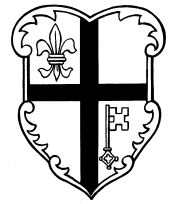


— Amtsblatt —

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

2. Jahrgang	Herausgegeben am: 16. Mai 2014	Nummer: 4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
16	Wahlbekanntmachung für die Wahlen am 25. Mai 2014	69
17	Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs für den Löschzug Medebach - 2014-05-08/TLF 3000)	73

Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**

finden in der Bundesrepublik Deutschland
 die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
 und in Nordrhein-Westfalen
 die **allgemeinen Kommunalwahlen**
 statt.

In der

STADT MEDEBACH

werden hiernach

die **Europawahl**

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und

der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) sowie

die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der Stadt**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in	13	allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
---------------------	----	------------------------------------

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04. Mai 2014** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Wahlamt Rathaus Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 111

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der **Europawahl** um

Uhrzeit

15.30 Uhr

in

Anschrift

Rathaus Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 011 (KG)

zusammen.

Die Briefwahlstimmen der **Kommunalwahlen** werden bis 18.00 Uhr den jeweiligen Wahlbezirken zur Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

Zur Durchführung der organisatorischen Vorarbeiten tritt der Briefwahlvorstand um 14.00 Uhr im Rathaus Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, EG, Ratssaal zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen

amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die **Europawahl** werden weißgraue Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Wähler hat für die **Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl** sowie die **Landrats- und die Kreistagswahl** jeweils **eine** Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

b) für den **Gemeinderat**

c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**

d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl:	hellblaue	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	weiße	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	goldgelbe	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl

und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen goldgelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln sind in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle **getrennt** für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und**

hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

6.3 Im Falle einer Stichwahl für die Wahl der Landrätin/des Landrates, die dann am 15.06.2014 stattfindet, gelten die v.g. Ausführungen ebenfalls mit der Maßgabe, dass für die Briefwahl folgende Unterlagen

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen goldgelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

an die Wahlberechtigten von Amts wegen übersandt werden, die bereits einen Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen bei der Hauptwahl gestellt haben.

Ort, Datum Medebach, den 08. Mai 2014	Stadt Medebach Der Bürgermeister T. Grosche
--	---

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

(Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs für den Löschzug Medebach - 2014-05-08/TLF 3000)

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
Bauamt
Österstraße 1
59964 Medebach

Sachbearbeiter: Herr Tielke
 Telefon: 02982/400-126
 E-Mail: post@medebach.de
 Fax: 02982/400-410

Öffentliche Ausschreibung	2014-05-08/TLF 3000
a) Name und Anschrift des Auftraggebers	Stadtverwaltung Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach
Kontakt- u. verfahrensführende Stelle	Stadt Medebach, Ordnungsamt, Österstraße 1, 59964 Medebach
b) Art der Vergabe	Öffentliche Ausschreibung, § 3 VOL/A
c) Art des Auftrages	Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs für den Löschzug Medebach
d) Ort der Leistungserbringung	59964 Medebach, Österstraße 1
e) Art und Umfang der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Montage eines neuen Tanklöschfahrzeugs TLF 3000 für den LZ Medebach.
f) Aufteilung in Lose	Nein
g) Erbringung von Planungsleistungen	Nein
h) Frist der Ausführung	30.06.2015
i) Anforderung der Verdingungsunterlagen	Der Download der Vergabeunterlagen vom Portal www.subreport-elvis.de/E71251592 , ist kostenlos.
j) Form- und Adressierung der Angebote	Schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem Angebotsaufkleber aus den Vergabeunterlagen an „Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach“ oder elektronisch mittels fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur über www.subreport-elvis.de ; Keine Angebotsabgabe per Telefax oder E-Mail.
k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote	Siehe Buchstabe n) „Angebotseröffnung“
l) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen	Deutsch
m) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen	Nein
n) Angebotseröffnung	Dienstag, 17. Juni 2014, 11:00 Uhr, bei der Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, Raum 126 (Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.)
o) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisungen auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind	Gemäß VOL
p) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist	17. Juli 2014
q) Gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten	Nebenangebote sind zulässig in Verbindung mit einem Hauptangebot. Das Nebenangebot muss gleichwertig zur ausgeschriebenen Leistung sein.
r) Sonstige Angaben - Wertungskriterien	Wirtschaftlichstes Angebot (Qualität, Preis)
s) Name und Anschrift der Stelle, an der sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann	Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg